

bar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

16. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär innerhalb von neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Rat auf der Grundlage der ihm mit Zustimmung aller betroffenen Küstenstaaten zur Kenntnis gebrachten Fälle und unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden bilateralen und regionalen Kooperationsvereinbarungen über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle zu unterrichten;

19. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6226. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6229. Sitzung am 3. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den Terroranschlag, der sich am 3. Dezember 2009 bei einer Abschlussfeier für somalische Medizinstudenten an der Benadir-Universität in Mogadischu ereignete und bei dem unschuldige Zivilpersonen und die somalischen Minister für Gesundheit, Hochschulen und Bildung ums Leben kamen. Dieser verbrecherische Anschlag galt Menschen, die sich dem Aufbau einer friedlichen, stabilen und blühenden Zukunft für das Volk Somalias widmeten.

Der Rat bekundet den Angehörigen der bei dem Anschlag getöteten und verletzten Personen sowie der Übergangs-Bundesregierung und dem Volk Somalias sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert nachdrücklich, dass eine gründliche Untersuchung durchgeführt wird und dass die Urheber dieses Anschlags rasch vor Gericht gestellt werden.

⁸³ S/PRST/2009/31.

Der Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, das Volk Somalias in seinem Streben nach Frieden und Aussöhnung und die Übergangs-Bundesregierung als die rechtmäßige Autorität in Somalia weiter zu unterstützen, und bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti, der einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet.

Der Rat bekräftigt seine Forderung, dass alle Oppositionsgruppen die Angriffe sofort beenden, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt entsagen und sich den Aussöhnungsbemühungen anschließen. Der Rat fordert ferner alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, der humanitären Helfer und des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu respektieren.

Der Rat begrüßt die Arbeit der Mission zur Unterstützung der Opfer des Anschlags und ihrer Angehörigen. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission und dankt den Regierungen Ugandas und Burundis weiterhin für die Bereitstellung von Truppen.

Der Rat bekräftigt, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie abhängt. Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, in Abstimmung mit der Mission die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu unterstützen, namentlich mit Ausbildungsmaßnahmen und Ausrüstung.“

Am 21. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2009 betreffend Ihre Absicht, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2010-2011 fortsetzen zu lassen⁸⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in dem Schreiben geäußerten Absicht und der darin enthaltenen Information Kenntnis genommen.“

Auf seiner 6259. Sitzung am 14. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/684)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ugandas bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 2010 Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁸⁴ S/2009/665.

⁸⁵ S/2009/664.